

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragene Verein führt den Namen **Tennisclub Lauffen am Neckar e. V.**, in abgekürzter Form Tennisclub Lauffen e. V. Er ist aus der 1956 gegründeten Tennisabteilung des Schützen- und Reitervereins e. V., Lauffen a. N., hervorgegangen.
2. Der Sitz des Vereins ist Lauffen am Neckar.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und seiner Fachverbände (Württembergischer Tennisbund e. V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Lauffen am Neckar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports, die Anleitung der Jugend zum Sport und die Pflege der gesellschaftlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Der Verein wird in jeder Hinsicht neutral geführt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie gliedern sich in
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) aktive und passive in Ausbildung befindliche Mitglieder (zum Beispiel Studenten)Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit als in Ausbildung befindliches Mitglied werden vom Vorstand bestimmt.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung von dessen Belangen und Zwecken verliehen wird.
4. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter, beim Vorstand zu beantragen.
- b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c. Durch Bezahlung der Beiträge und Umlagen nach § 6 sowie durch Aushändigung der Clubsatzung und der Vereinsordnung gilt die Aufnahme als beiderseitig anerkannt.

- d. Über Ablehnung von Aufnahmeanträgen sind die Antragsteller zu unterrichten. Die Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.
- e. Der Vorstand gibt die Namen neu aufgenommenen Mitglieder jeweils durch Aushang im Clubhaus bekannt.
- 2. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine besondere Verbesserung oder Förderung des Vereins verspricht.
- 3. Zu Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 4. Verdienten und langjährigen Mitgliedern können vom Vorstand besondere Ehrungen des Tennisclubs Lauffen am Neckar. e. V. verliehen werden (zum Beispiel Ehrennadel, Ehrenmedaille, Ehrentafel).

## **§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
  - a) Passive und fördernde Mitglieder sind unbeschadet von b) lediglich als Gastspieler berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.
  - b) Die Mitglieder unterliegen den vom Vorstand erlassenen Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der Tennisanlage, für den Aufenthalt im Clubhaus und bei der Nutzung anderer Einrichtungen (Vereinsordnung).
- 2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder befugt.
- 3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
- 4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungen anzuerkennen und zu beachten sowie
  - b) Ansehen und Belange des Vereins zu fördern,
  - c) Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln,
  - d) die vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Vereinsordnung einzuhalten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
 Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.
- 5. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen der persönlichen Verhältnisse zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) die Mitteilung über die Änderung der Bankverbindung,
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (zum Beispiel Beendigung der Schulausbildung etc.).
- 7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 8. Jedes aktive Mitglied, das zu Beginn des Vereinsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Ableistung von Arbeitsstunden für den Tennisclub Lauffen am Neckar e. V. verpflichtet. Die Pflicht erlischt mit Ablauf des Vereinsjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die Arbeitsstunden sind notwendige Leistungen zur Instandhaltung der Anlage und des Vereinsheims, zur Förderung der Geselligkeit und zur Unterstützung des Vorstandes.
- 9. Statusänderungen von aktiver in passive Mitgliedschaft sind dem Verein vor dem jährlichen Beitragseinzug mitzuteilen, ansonsten ist der volle Betrag einer aktiven Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr fällig. Statusänderungen von passiver in aktive Mitgliedschaft sind ganzjährig möglich.

## **§ 6 Beiträge und Umlagen**

- 1. Beiträge und Umlagen werden jährlich rückwirkend zum 1. Januar von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr beschlossen; Umlagen können auch durch eine außerordentliche

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.

2. Als Beiträge werden erhoben
  - a) die Aufnahmegebühr und
  - b) der laufende JahresbeitragBei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden; Familien, Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer zweckgebundenen Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze in Höhe des Dreifachen des im Jahr der Erhebung der Umlage zu zahlenden Mitgliedsbeitrags besteht. Die Höchstgrenze gilt unabhängig von der Anzahl der im Vereinsjahr beschlossenen Umlagen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden (vgl. Abs. 10) befreit.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zur Arbeitsleistung sowie zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
- 5 a. Beiträge entstehen grundsätzlich am 1. Januar eines jeden Jahres und sind bis spätestens 31. März zur Zahlung fällig.
  - b. Bei Neuaufnahme sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sofort entstanden und zahlungsfällig.
6. Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzuges mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
7. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.
8. Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
9. Abweichend von Abs. 5 b sind bei Neuaufnahmen nach dem 31. Juli für das laufende Jahr nur noch 50 % des regelmäßigen Jahresbeitrags zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird nicht ermäßigt.
10. Grundsätzlich sind entstandene Beiträge auch in dem Jahr voll zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft endet. Der Vorstand kann nach Lage des Einzelfalls entsprechend Abs. 7 entscheiden.
11. Für jede im Vereinsjahr nicht geleistete Arbeitsstunde (aus § 5, Abs. 8) ist eine Ausgleichszahlung zu leisten (auf Abs. 1 wird verwiesen).
12. Minderjährige Vereinsmitglieder werden ab dem Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November eines Vereinsjahres,
  - c) durch Zeitablauf der fördernden Mitgliedschaft,
  - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
    - d1) gröblich gegen Zwecke des Vereins, gegen seine Satzung oder seine Platz- und Spielordnung verstoßen hat,
    - d2) das Ansehen des Vereins durch Handlungen oder Äußerungen herabsetzt,
    - d3) sich unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
    - d4) an Einrichtungen und Anlagen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich Schaden verursacht,
    - d5) mit Erfüllung seiner Mitgliedspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung über sechs Monate im Verzug ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Das Mitglied kann sich mit der Beschwerde gegen die Ausschließung nur an die nächstfolgende Mitgliederversammlung wenden. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss, der vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden kann. Der Ausschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder widerrufen werden. Wurde die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nicht verlangt oder mit Bestätigung der Ausschließung verliert der Ausgeschlossene die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Vereinsjahr bleiben bestehen.

2. Die Mitgliedschaft ändert sich durch Erreichen von Altersgrenzen oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ändern sich allerdings während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft erst mit Beginn des folgenden Vereinsjahres.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand bekannt gemacht werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Vereinsjahres zu erfüllen.

## **§ 8 Aussetzung von Mitgliedsrechten**

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen Mitgliedspflichten und Missbrauch von Mitgliedsrechten mündlich oder schriftlich Verweis erteilen, der mit zeitlich befristeter Aussetzung einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft verbunden sein kann. Die Aussetzung von Rechten der Mitglieder kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Je nach Schwere der Verstöße kann der Vorstand die Mitgliedsrechte für eine Frist von bis zu sechs Monaten aussetzen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

## **§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt:
  - a) Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) Berichte des Vorstandes für das Finanzwesen und der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes für das Finanzwesen und der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahlen zum Vorstand oder Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dies die Satzung erfordert (gem. § 5 der Satzung),
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, sonstiger Dienstleistungspflichten (gem. § 6 der Satzung),
  - h) Genehmigung der Veranschlagung für das neue Vereinsjahr,
  - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - j) Verschiedenes und Ehrungen.

Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag beim Präsidenten schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, diese beantragen. Zusatzanträge sind nicht zugelassen.
3. Die Einberufung durch den Vorstand zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Lauffen am Neckar unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- 5 a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
  - b. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Vor Beginn der Versammlung ist zu diesem Zweck ein Schriftführer zu bestimmen. Das Protokoll ist nach Genehmigung durch den Vorstand vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Vorstand für das Finanzwesen
  - d) dem Vorstand für den Sportbetrieb
  - e) dem Vorstand für Technik und Umwelt

Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorhergesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten bekannt zu geben.

Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit ihrem Amt verbunden sind, kann der Vorstand einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die außerdem das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand (Abs. 1, a-e) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder vom Vorstand zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
5. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; der Vizepräsident ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten auszuüben.
7. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Über die Tätigkeit des Vorstandes sind die Mitglieder in geeigneter Weise zu unterrichten.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden, sooft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

9. Alle Vorstandsmitglieder sind im Rahmen dieser Satzung auf der Anlage des Tennisclubs Lauffen am Neckar e. V. allen Mitgliedern gegenüber weisungs- und vertretungsberechtigt (vereinsinterne Regelung).
10. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein. Die Ausschüsse nehmen unter anderem die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Bei Bedarf kann der Vorstand auch für sonstige Vereinsaufgaben Arbeitskreise bilden oder einzelne Clubmitglieder für die Erledigung von Einzelangelegenheiten bestellen.

### **§ 13 Vereinsvermögen**

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Einziehung von Spenden obliegt im Auftrag des Vorstandes dem Vorstand für das Finanzwesen. Dieser entwirft den Etatvoranschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
2. Die Rechnungsführung des Vorstandes für das Finanzwesen wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und dieser jeweils Bericht zu erstatten haben.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
  - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren ordentlichen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
  - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
  - c) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Vorstandes,
  - d) einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.Sind die Voraussetzungen nach b) und c) nicht erfüllt, so ist unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss immer schriftlich und geheim erfolgen.
2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das verbliebene Vermögen der Stadt Lauffen am Neckar zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugeführt. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit. Bis zur Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluss durch.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Februar 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lauffen am Neckar, 19. Februar 2016